

Informationen zu Artikel 8-Produkten

nach VO (EU) 2019/2088

Pflichtinformation gemäß Artikel 10 der europäischen Verordnung (EU) 2019/2088

1. Präambel

Zur Erfüllung der Transparenz-Anforderungen gemäß der europäischen Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) haben Wertpapierfirmen offenzulegen welche Strategien sie anwenden im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und zur Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlagepolitik. Sofern ökologische oder soziale Merkmalen ihrer Anlagestrategien beworben werden, sind gem. Artikel 8, 10 und 11 der Offenlegungsverordnung weitere, detaillierte Angaben zu machen u.a. zu den Merkmalen des nachhaltigen Investitionsziels und den Methoden, die angewandt werden, um diese Merkmale zu bewerten, zu messen und zu überwachen. Außerdem sind die Datenquellen, die Kriterien für die Bewertung der Vermögenswerte und der relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Gesamtnachhaltigkeitsauswirkungen des beworbenen Finanzprodukts verwendet werden, transparent zu machen.

Die Finanzportfolioverwaltung unter Vereinbarung von Standard-Anlagerichtlinien gemäß der Anlagestrategien **„Nachhaltige Strategie Bond plus Portfolio“**, **„Nachhaltige Strategie Balanced Portfolio“** und, **„Nachhaltige Strategie Equity Portfolio“** der Capitell Vermögens-Management AG (nachfolgend **„Capitell“**), ist klassifiziert als Artikel 8-Produkt im Sinne der Offenlegungsverordnung, da hierbei deren ökologische und soziale Merkmale beworben werden.

2. Angaben nach Artikel 8, 10 und 11 der Offenlegungsverordnung

Der Investmentprozess der Standard-Anlagerichtlinie „Nachhaltige Anlagestrategie“ folgt dem allgemein gültigen Ansatz der Capitell, wonach die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken in die fundamentale Unternehmensanalyse bei der Auswahl geeigneter Anlagen integriert wird. Der für alle Anlagestrategien geltende Ausschluss von geächteten Waffen (Streumunition, Antipersonenminen sowie Biologische und Chemische Waffen) wird eingehalten. Darüber hinaus sind weitere Kategorien von Unternehmen eindeutig definiert, in die nicht investiert werden darf.

Diese Kategorien sind:

Unternehmen mit einem Umsatzanteil größer als 0% in folgenden Geschäftsbereichen:

- Entwicklung oder Herstellung von Rüstungsgütern (im Sinne der „Kriegswaffenliste“ des Kriegswaffenkontrollgesetz)
- Herstellung alkoholischer Getränke oder deren hauptsächlichen Verkauf (z.B. Kneipen oder Bars)
- Herstellung von Tabakwaren oder Beteiligungen an derartigen Unternehmen
- Betreiben von Glücksspiel oder Lizenzgeschäft im Bereich Glücksspiel
- Vertrieb oder Herstellung von Produkten, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen oder sie in sexueller Handlung darstellen (z.B. Pornographie)
- Errichtung von Atomkraftwerken oder Energieerzeugung aus Atomkraft
- Förderung von Kohle, Erdgas oder Erdöl aus Ölsand und Ölschiefer oder deren Bevorratung in signifikantem Umfang

Unternehmen, die aufgrund kontroverser Geschäftspraktiken im jeweils laufenden Kalenderjahr oder Vorjahr auffällig geworden sind, da sie,

- selbst oder indirekt durch deren Zulieferer systematisch Menschenrechte verletzen (im Sinne der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte Global Compact),

- verantwortlich sind für die Unterstützung oder Tolerierung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen oder von Kinderarbeit (im Sinne eines Verstoßes gegen die Kernarbeitsnormen der ILO),
- direkt oder indirekt kosmetische Tierversuche durchführen,
- direkt oder indirekt an embryonaler Stammzellenforschung beteiligt sind,
- gentechnisch veränderte Organismen herstellen (bspw. Saatgut),
- deren Buchhaltung nicht den (inter-)nationalen Standards entspricht (Bilanzbetrug) oder die des Steuerbetrugs überführt wurden,
- geschäftliche Aktivitäten in international sanktionierten Ländern betreiben,
- verantwortlich sind für behördlich verfolgte Verbraucherbeschwerden aufgrund fehlerhafter Produkte,
- die Gesundheit und/oder Sicherheit der Angestellten oder der Öffentlichkeit verletzt haben.

Direkte oder indirekte Investitionen in Finanzinstrumente, die sich auf Unternehmen dieser beiden Kategorien beziehen, dürfen nicht getätigt werden, es sei denn, es handelt sich bei dem Finanzinstrument um eine Anleihe, die als sogenannter „Green Bond“, „Social Bond“ oder „Sustainability Bond“ die entsprechenden Leitlinien der International Capital Markets Association (ICMA) erfüllt.

Darüber hinaus werden Investitionen in Edelmetalle und Agrarrohstoffe, sowie in Finanzinstrumente, deren Basiswert Edelmetalle oder Agrarrohstoffe sind, ausgeschlossen.

Aus dem verbleibenden Anlageuniversum wählt das Portfoliomanagement nach ökonomischen Kriterien als geeignet bewertete Unternehmen aus (z.B. nach Profitabilität, Aktienbewertung, Verschuldung, Wachstumserwartungen), und investiert:

- mindestens 50% des verwalteten Vermögens - abzüglich der als Liquidität gehaltenen oder in Green, Social oder Sustainability Bonds investierten Mittel - in Finanzinstrumente von Unternehmen, die mindestens eines der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals, kurz: SDG) unterstützen.
- sowie mindestens 90% des verwalteten Vermögens - abzüglich der als Liquidität gehaltenen oder in Green, Social oder Sustainability Bonds investierten Mittel - in Finanzinstrumente von Unternehmen, die einen in Relation zum Gesamtuniversum überdurchschnittlichen ESG-Scorewert aufweisen.

Der ESG-Scorewert berücksichtigt unter anderem folgende Kriterien:

- Einsatz für die Reduzierung des Rohstoff-, Wasser- und Energieverbrauchs und/oder der Schadstoff- und Abfallemissionen
- Weiterentwicklung und Förderung der Anwendung erneuerbarer Energiequellen,
- Formulierung eigener Umweltrichtlinien und/oder Implementierung eigener Umwelt- und Abfallmanagement-Systeme
- Entwicklung von Produkten mit einem nachhaltigen Lebenszyklus und/oder Umsetzung nachhaltiger Produktionsmuster, z. B. durch den Einsatz von nachhaltig gewonnenen Rohstoffen oder durch die biologische Abbaubarkeit von Inhaltsstoffen
- Minimierung von Einflüssen auf den Klimawandel durch das eigene Handeln
- Anbieten von Produkten und Dienstleistungen für benachteiligte Personengruppen, mit denen deren soziale, wirtschaftliche und politische gleichberechtigte Teilhabe gefördert wird
- Übernahme von Mitverantwortung für die Arbeitsbedingungen in Zulieferbetrieben weltweit und/oder Auflage von Anti-Diskriminierungsprogrammen

- Formulierung von Richtlinien zum Mitarbeiterversammlungsrecht, zur Arbeitszeitbelastung und/oder für einen existenzsichernden Lohn

Die fortlaufende Bewertung der Unternehmen im Hinblick auf deren ESG-Scorewerte, ESG-Merkmale sowie Geschäftsbereiche und -praktiken erfolgt auf Basis täglich aktualisierter Daten externer ESG-Datenanbieter (z.B. Refinitiv). Die Überwachung der Ausschlusskriterien erfolgt sowohl im Vorfeld einer geplanten Investition wie auch nach getätigter Investition fortlaufend täglich. Wird ein Ausschlusskriterium nach der getätigten Investition erfüllt, erfolgt die Veräußerung unter Wahrung der Interessen des Kunden, spätestens aber 4 Wochen nach Erfüllung des Ausschlusskriteriums.

Die Informationen inwieweit die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie erfüllt wurden, werden im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung über die Vermögensverwaltung spätestens ab dem 1. Januar 2022 erläutert.

Weitere Informationen finden Sie unter www.capitell-ag.de/vermoegensverwaltung/nachhaltige-vermoegensverwaltung/